

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags  
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)  
vom 16. Dezember 1997 in der Fassung vom 27. Juni 2006**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 16.12.1997 die Fremdenverkehrsbeitragsatzung, und

am 03.03.1998 die 1. Änderungssatzung,

am 23.10.2001 und 12.09.2002 die Euro-Anpassungssatzung, sowie

am 27.06.2006 die 3. Änderungssatzung,

zur Änderung der Fremdenverkehrsbeitragsatzung beschlossen.

**§ 1  
Beitragspflicht**

1. Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Stadt Meersburg aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.
2. Beitragspflichtig sind insbesondere:
  - a) Unternehmer von Verkehrsbetrieben, z. B. Reisebüros, Werbebüros, Agenturen, Bergbahnen, Liftanlagen, Mietautos und Lohnkutschen-Geschäfte, Motorbootbetriebe, Fähr- und Schiffsbetriebe, Betriebsstoffniederlagen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Zubehörgeschäfte, Vermieter von Kraftwagen und Kraftwagenhallen, Eigentümer, Verpächter und Pächter von Parkplätzen, Bootsverleiher, Fuhrunternehmer, Dienstmänner und Spediteure, Fremdenführer,
  - b) Unternehmer von Hotels, Hotels garni, Gast- und Schankwirtschaften, Cafehäuser, Speisehäuser, Konditoreien, Bierniederlagen, Milchbarbetrieben, Getränkehandlungen, Tabakwaren- und Spirituosengeschäften, Nahrungs- und Genußmittelgeschäften,
  - c) Unternehmer von Fremdenheimen und Pensionen, Erholungs- und Ferienheimen, Kur- und Krankenheimen sowie von Kur- und Heilanstalten,
  - d) Personen, die als Privatbeherberger an Fremde vorübergehend Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer vermieten,
  - e) Friseure, Gesundheitspfleger, Masseur, Unternehmer von Bade- oder Kurmittelanstalten, Campingplätzen
  - f) Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Leihbüchereien, Unternehmer von Andenken- und Kunstgewerbebetrieben, Grafiker, Bildhauer, Schnitzer,
  - g) Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder
  - h) Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen

befassen, die üblicherweise von Fremden gekauft werden,

i) Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben, Pfandleihanstalten und Maklergeschäfte,

j) Unternehmer von Licht- und Schauspieltheatern, von Tanzveranstaltungen sowie von Musikaufführungen und Lustbarkeiten, jeweils ohne Rücksicht darauf, ob ein erhöhtes Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht, sowie Unternehmer von Sportanstalten, Spielbanken, Spiel- und Musikautomaten,

k) Apotheker und Drogisten,

l) sonstige Gewerbetreibende, denen der Kurbetrieb und Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet,

m) freiberuflich Schaffende wie z. B. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten, Künstler, Architekten und Ingenieure, Sportlehrer.

n) Unternehmer des öffentlichen Personennahverkehrs,

o) Brief- und Paketbeförderungsunternehmen,

p) Telekommunikationsunternehmen

## **§ 2** **Beitragsfreiheit**

Von dem Beitrag nach § 1 sind befreit:

1. der Bund, das Land, der Landkreis und die Stadt Meersburg, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen.
2. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftssteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit beitragspflichtig.
3. Alle Personen, die in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Gewerbebezweige oder Berufe nicht als Unternehmer oder Mitunternehmer, sondern als Arbeitnehmer oder auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung tätig sind.

## **§ 3** **Gegenstand des Beitrags**

1. Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr in der Stadt Meersburg erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 5 Abs. 1) beginnt.

2. Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einer Meßzahl ausgedrückt, die durch Schätzung ermittelt wird. Dabei sind insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, Lage und Größe der Geschäftsräume, Größe und Verhältnisse der Kundschaft, Betriebsweise sowie die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne zu berücksichtigen, in der das Unternehmen innerhalb des Rechnungsjahres betrieben wird. Die Meßzahlen für die einzelnen Betriebsgruppen sind in einer Anlage zusammengestellt und dieser Satzung angeschlossen. Durch die Multiplikation des Jahresumsatzes mit dieser Messzahl werden die Reineinnahmen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr (Messbetrag) ermittelt.
3. Absetzbar vom Jahresumsatz (Betriebseinnahmen ohne Mehrwertsteuer) sind sogenannte neutrale Umsätze, wie Verkäufe aus dem Anlagevermögen, Eigenverbrauch und Umsätze aus Privatnutzung. Dazu zählen nicht Schuldentilgungen, sowie auf das Anlagevermögen bezogene Kapitaleinsatzkosten und Abschreibungen.

#### **§ 4** **Höhe des Beitrags**

1. Der Beitrag beträgt für ein Rechnungsjahr 6,5 % des Meßbetrages nach § 3 Abs. 2 (Hebesatz) und ist auf volle EUR abzurunden. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als EUR 5,- beträgt.
2. Von den Privatbeherbergern, die nur Wohnungen oder Zimmer (mit nicht mehr als 8 Betten) vorübergehend an Fremde vermieten, wird der Beitrag nach der Übernachtungszahl erhoben. Er wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres erhoben und beträgt je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr EUR 0,25.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5** **Erhebungszeitraum**

1. Der Beitrag wird für das Rechnungsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.
2. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 wird abweichend von Abs. 1 gesondert mit der Kurtaxenabrechnung erhoben.

#### **§ 6** **Vorauszahlungen**

1. Der Beitragspflichtige hat eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld (§4 Abs. 1) für das laufende Jahr zu entrichten. Die Vorauszahlung wird jeweils mit der Abschlusszahlung für das vorangegangene Jahr fällig. Sie ist auf volle EUR abzurunden.
2. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der letztvorangegangenen Beitragsschuld. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Rechnungsjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des

---

Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.

3. Die Veranlagung gilt auch für das folgende Rechnungsjahr, solange keine Neuveranlagung durchgeführt wird.

### **§ 7 Abschlusszahlung**

1. Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
2. Ist die Beitragsschuld größer als die Vorauszahlungen, so ist der Mehrbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

### **§ 8 Entstehung der Beitragsschuld**

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
3. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) entsteht zusammen mit der Kurtaxe am Tage der Ankunft der beherbergten Person in der Stadt.

### **§ 9 Meldepflichten**

1. Beitragspflichtige nach §4 Abs. 1 haben die Umsatzzahlen auf Anforderung der Stadt mitzuteilen.
2. Beitragspflichtige nach §4 Abs. 2 haben die Übernachtungszahlen der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt mitzuteilen. Die Meldung kann mit der Meldung nach §8 der Kurtaxensatzung vom 30.11.1994 in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

### **§ 10 Beitragsbescheid**

1. Die Stadt teilt dem Beitragspflichtigen alljährlich die für das Rechnungsjahr festgesetzte Beitragsschuld und die Höhe der Vorauszahlung durch schriftlichen Bescheid (Beitragsbescheid) mit. Aus dem Bescheid muß auch die Höhe des Meßbetrages (§ 3 Abs. 2) ersichtlich sein.
2. Für den Beitrag nach der Übernachtungszahl (§ 4 Abs. 2) wird ein gesonderter Beitragsbescheid erteilt.

**§ 11  
Fälligkeit**

1. Die Beitragsschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Der Beitrag nach §4 Abs. 2 (Übernachtungsbeiträge) wird zusammen mit der Kurtaxe gemäß der jeweils gültigen Kurtaxeordnung zur Zahlung fällig.
2. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

**§ 12  
Verwendung des Ertrags des Beitrags**

Die Einnahmen aus dem nach dieser Satzung erhobenen Beitrag sind ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr fördern.

**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichtigen nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 14  
Inkrafttreten 1)**

**1)** Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Fremdenverkehrssatzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1997. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 27.06.2006 in Kraft.